

schrift, insofern in der von ihm behandelten Perikope Lk 8,4-21 die Ansätze zu einer Theologie der Verkündigung erhoben werden können. Im fundamentaltheologischen Bereich werden in ökumenischer Zusammenarbeit die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Verkündigung untersucht. Besondere Beachtung fand bereits der Aufsatz von H. Fries: *Spero ut intelligam* — Bemerkungen zu einer Theologie der Hoffnung. Es handelt sich um einen Diskussionsbeitrag zu dem derzeit aktuellsten Thema, das vor allem J. Moltmann angeregt hat.

Den weitaus umfangreichsten Teil bildet der vierte Abschnitt mit den historischen Beiträgen. Für den auch hier vorherrschenden Geist der Einheit von Forschung und Verkündigung können naturgemäß nicht alle Beiträge dieser Gruppe gleich überzeugend eintreten, doch erleichtern sie fast in jedem Fall die uns heute aufgegebene „Übersetzung“ historischer Elemente und dienen so indirekt der Fundierung gegenwärtiger Verkündigung. Im letzten Teil kommt die systematische Theologie zu Wort. Richtungweisend zeigt L. Scheffczyk „die Grenzen der wissenschaftlichen Theologie“ in einer durch den Anstieg der Naturwissenschaften gewandelten Situation. Nachkonziliare Fragestellungen bereichern das Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis und lassen Theologie in ihrer Bedeutung für Anthropologie klar hervortreten, wie dies Beiträge von K. Rahner, H. Mühlens u. a. darstellen. Sie machen auf ein neues Schwergewicht in der Verkündigung aufmerksam, nämlich auf die Artikulation des modernen christlichen Lebensbewußtseins, das vom Personalismus unserer Tage gezeichnet ist. Damit aber rechtfertigt und ergänzt zugleich die Festsschrift den von jeher deutlich sichtbaren anthropologischen Ansatz im Werk von M. Schmaus.

Graz Winfried Gruber

PFEIFFER ARTHUR, *Die Enzykliken und ihr formaler Wert für die dogmatische Methode. Ein Beitrag zur theologischen Erkenntnislehre* (Studia Friburgensis NF 47). (XXII u. 221.) Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 1968. Brosch. sfr 25.—.

In den beiden ersten umfangreichen Kapiteln seiner Dissertation bietet Pfeiffer einen guten Überblick über die Geschichte der Enzykliken und über die Unfehlbarkeitstheorien zum ordentlichen päpstlichen Lehramt, die in Monographien von Vacant bis Gallati angeboten werden. Seite 136 ff wird darüber hinaus eine gründliche Analyse des Enzykliken-Passus von „Humani generis“ durchgeführt. Verf. kommt zu dem Schluß, daß Enzykliken zu den authentischen und autoritativen Verkündigungsformen des ordentlichen päpstlichen Lehramtes zu rechnen sind. Also sind sie nicht unfehlbar. Weil Enzykliken indessen „sehr häu-

fig“ den Glauben der Gesamtkirche und die Lehrverkündigung des Weltpiskopates reflektieren und Direktiven für die Forschungen der Theologen geben, meint Verf. sagen zu müssen, angesichts der Enzykliken „befinden wir uns doch vor dem Faktum direktiver Unfehlbarkeit“ (167). Ohne den folgenreichen Begriff „direktive Unfehlbarkeit“ theologisch oder kanonistisch zu definieren, bringt Verf. schließlich die Enzykliken in Analogie zu den „capita conciliorum“, lehnt aber dann seine Schlussfolgerung aus diesem Analogiedenken wieder ab. Die Arbeit ist als gutes Handbuch zu bezeichnen, wenngleich man sich von ihr mehr Mut zum theologisch qualifizierten Urteil erwartet hätte.
Regensburg Norbert Schiffers

KONZILSDOKUMENTE

Im Verlag Aschendorff (Münster/Westfalen) erschienen die Dokumente des Vatikanum II einzeln mit lateinischen und deutschem Text, eingeleitet und erläutert von verschiedenen Konzilsvätern und Fachtheologen. Vgl. diese Zeitschrift 116 (1968) 207.

Dekret über den Ökumenismus. Dekret über die katholischen Ostkirchen. Mit Beiträgen von Lorenz Kardinal Jäger und Eduard Stakemeier. (88.) Kart. DM 5.—.

Am Ökumenismusdekret hat Kardinal Jäger als Mitglied des von Kardinal Bea geleiteten Einheitssekretariates von Anfang an mitgearbeitet. Aus seinen kurzen Erklärungen zu den einzelnen Nummern erfahren wir, was von den Konzilsvätern gewünscht und gefordert, aber auch kritisiert wurde. E. Stakemeier erläutert das Ostkirchendekret und hebt hervor, daß dieses in der Hauptsache rechtliche und pastorale Bestimmungen aufweise, also ein disziplinäres Dokument darstelle. Beide Kommentare erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bieten aber doch eine gute Hilfe für das Textverständnis.

Dekret über das Apostolat der Laien. Mit einer Einführung von Ferdinand Klostermann. (77.) Kart. DM 5.—.

Der Wiener Pastoralprofessor stellt eine schematische Inhaltsangabe voran mit entsprechender Benennung der Artikel und läßt dann seine Bemerkungen folgen zum Titel, Vorwort und zu den sechs Kapiteln des Dekretes. Besonders wichtige Momente hebt er mit Nachdruck hervor. So betont er, daß man das Laienapostolat keineswegs als eine Art Hilfsdienst oder Ersatz für das Amt der Kleriker auffassen dürfe. Es ist vielmehr eine Sendung, die dem Laien „so eigen ist und ihm so zukommt, daß er sie vielfach nur selbst ausüben kann und darin weithin auch nicht vertreten werden kann durch keinen Or-

densmann, Kleriker oder Hierarchen" (8 f.). In dem viel diskutierten 20. Artikel setzt er sich für den genuin laikalen Charakter der „Katholischen Aktion“ ein. Aus allem spricht gute Sachkenntnis in Fragen des Apostolates wie des Laientums.

Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche. Mit den Ausführungsbestimmungen. Einleitung und Nachwort von Josef Glazik. (148.) Kart. DM 8.—.

Das Dekret bringt eine grundsätzliche Korrektur des bisherigen Missionsverständnisses und der darauf beruhenden Missionspraxis. Glazik macht gleich in der Einleitung darauf aufmerksam und bespricht die sechs Kapitel des Dekretes unter diesem Gesichtspunkt. Ein neues Denken über die Mission muß einsetzen. „Die Mission muß aus ihrer Isolierung, aus ihrer Stellung neben der Kirche herausgeführt und als Lebensfunktion der Gesamtkirche begriffen werden. Es darf weiterhin nicht Kirche und Mission, sondern Mission der Kirche heißen“ (7). In einem Nachwort werden die Ausführungsbestimmungen besprochen und gewürdigt.

Dekret: Dienst und Leben der Priester. Einleitung von Joseph Höffner. (91.) Kart. DM 5.—.

Ausgehend vom neuen Verhältnis der Gläubigen dem Priester gegenüber und vom Ringen der Priester um ein neues Selbstverständnis bespricht Bischof Höffner (Münster, jetzt Köln) die Beziehungen des Priesters zum Volk, zum Bischof und zu Christus. Gerade die letzte ist entscheidend für Einheit und Harmonie des Priesterlebens, das seine Bewährung erfährt im Gehorsam, in der Ehelosigkeit und in der freiwilligen Armut. Aus guter Kenntnis zeitbedingter Schwierigkeiten kommt der Bischof auf diese Fragen mit gewisser Sorge zu sprechen. Dienstbereitschaft ist die Leitidee, unter der das Vaticanum II. den Priester sieht.

Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens. Mit den Ausführungsbestimmungen. Mit Einführungen von Friedrich Wulf. (71.) Kart. DM 4.50.

F. Wulf verweist zunächst auf das vertiefte theologisch-spirituelle Selbstverständnis des Ordensstandes, das im Dekret enthalten ist. Drei Glaubenswirklichkeiten: Person und Werk Christi, das Geheimnis der Kirche sowie die brüderliche Gemeinschaft der Gläubigen in Christus und der Kirche bestimmen jedes Ordensleben. Dann bespricht er die Probleme einer institutionellen Erneuerung nach den Erfordernissen unserer Zeit. Es geht dabei um eine aus dem Wesentlichen hervorgehende Profilierung der einzelnen Orden unter Wahrung echter Einheit, also um Einheit in der Vielheit. Trotz verschiedener „Uunausgeglichenheiten“ bietet das Dekret genügend Mög-

lichkeiten für eine Erneuerung, die allerdings von unten her kommen muß, von den Orden selbst. Weder das Dekret noch die Ausführungsbestimmungen dürfen als Aufweichung des christlichen Radikalismus gedeutet werden. Sie suchen vielmehr einen Weg diesen Radikalismus der evangelischen Räte wieder zu wecken, ihn aber „in Bahnen zu lenken, die dem heutigen Menschen gangbar erscheinen und seiner Mentalität entsprechen“ (51).

Erklärung über die christliche Erziehung. Mit einer Einführung von Joseph Höffner. (43.) Kart. DM 2.80.

Bischof Höffner war Mitglied der aus 30 Konzilsvätern bestehenden Kommission, die an dieser Erklärung gearbeitet hat. Er ist darum ein ganz verlässlicher Interpret dieses Dokumentes, dessen Inhalt drei Teile aufweist: Fünf Grundsätze über die Erziehung, drei Grundsätze über Schulprobleme und zuletzt Bestimmungen, die die Hochschulen, besonders die katholischen Universitäten betreffen. Die Ausführungen Höffners sind eingehend, stark textgebunden, zum Teil auch polemisch (10 f.).

Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen. Mit einer Einleitung von Franz Kardinal König. (25.) Kart. DM 1.80. Aus der Einleitung, die länger ist als der Text der Erklärung, erfahren wir den mühevollen Werdegang dieses Dokumentes. Das von Kardinal Bea bzw. von seinem Sekretariat vorbereitete „decretum de Judaeis“ wurde im Lauf des Konzils buchstäblich hin und her geworfen. Es sollte zuerst selbstständig erscheinen, dann ins Ökumenismusdekret, später in die Kirchen-Konstitution eingebracht werden. Erst die Voranstellung von drei Kapiteln über die nichtchristlichen Religionen ermöglichte die Aufnahme des Judenproblems in eine selbständige Erklärung.

Erklärung über die Religionsfreiheit. Mit einer Einleitung von Ernst Wolfgang Bökenförde. (50.) Kart. DM 3.60.

Die umfangreiche Einleitung verdient besondere Beachtung. Der Verf. sieht in der Erklärung einen Markstein in der Entwicklung der kirchlichen Lehre, „dessen Bedeutung kaum hoch genug eingeschätzt werden kann“. Das entscheidend Neue besteht darin, daß ganz klar zwischen dem Rechtsbereich und moralischem Bereich unterschieden wird. Es besteht weiterhin die moralisch-sittliche Bindung eines jeden Menschen Gott und der Wahrheit gegenüber. Diese sittliche Bindung darf aber nicht in der Rechtsebene geltend gemacht werden. In dieser Ebene darf und soll nur eine „Ausgrenzung und Abschirmung eines Freiheitsraumes gegenüber Zugriffen anderer Menschen und der staatlichen Gewalt“ vorgenommen werden. Eine wertvolle Ergän-

zung der Ausgabe bilden kurzgefaßte Literaturhinweise.

Lublin

Rudolf Zielasko

Der Verlag Herder (Freiburg) wollte sein elfbändiges Lexikon für Theologie und Kirche (1957–1967) mit zwei Konzilsbänden ergänzen. Es sind jedoch drei geworden, die nun vorliegen.

Der schmälere I. Band bringt in geschichtlicher Reihenfolge die „Konstitution über die heilige Liturgie“ (9–109), das „Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel“ (11–135), die „Dogmatische Konstitution über die Kirche“ (137–359) und das „Dekret über die katholischen Ostkirchen“ (361–392). Sie wurden in dieser Zeitschrift 115 (1967) 304 besprochen. Der umfangreichere II. Band fügt diesen 4 Dokumenten 9 weitere hinzu in der Reihenfolge ihrer Publikation in den AAS mit verbesserten Fußnoten, korrigierter deutscher Übersetzung und mit Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sowie der Direktoren.

Das „Dekret über den Ökumenismus“ (9 bis 126) bildet den Anfang. Werner Becker (Leipzig) schrieb die Einführung dazu und Johannes Feiner (Zürich) den Kommentar zur ökumenischen Lehre (1. Kap.) und Praxis (2. Kap.) in Ost und West (3. Kap.), der zur Erkenntnis führt: „Ökumenische Haltung schließt jeden Triumphalismus aus und fordert das demütige Eingeständnis menschlicher Ohnmacht. Die Einheit der Christenheit ist nicht menschlich konstruierbar, sondern ein Geschenk der Gnade Gottes (123).

Es folgt das „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ (127 bis 247). Klaus Mörsdorf (München) gibt dazu eine geschichtliche Einführung und erläutert die Aufgabe der Bischöfe unter gesamtkirchlichem (1. Kap.), teilkirchlichem (2. Kap.) und kooperativem Aspekt (3. Kap.). Drei Exkurse (Bischofssynode, Dispensvollmacht des Diözesanbischofs, Religiösen als Mitarbeiter) runden die kanonistische Darstellung ab.

Das „Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens“ (249–307) fand in Friedrich Wulf (München) den sachgemäßen Bearbeiter. Seine Einführung unterrichtet nicht nur über den Streit der Meinungen, sondern ist eine Theologie des Ordensstandes, die über Thomas v. A. und die Väterlehre hinausreicht. Das kurze Dekret (25 Art.) ist „ein Dokument des Übergangs, ein Zeichen des Aufbruchs der Kirche in eine neue Zeit“ (265); seine Mängel legt der Kommentar offenherzig dar.

Zum „Dekret über die Ausbildung der Priester“ (309–355) verfaßte Josef Neuner (Poona/Indien) die Einleitung (Bedeutung und Geschichte des Dekrets) wie den Kom-

mentar, der sich ganz an den Konzilstext hält (7 Kap., 22 Art.). Art. 16 „drückt wohl am deutlichsten den Geist des Dekretes aus. Er umreißt zuerst das Bildungsziel der theologischen Kurse und entwickelt dann dessen Verwirklichung in den wichtigsten Fächern. Vier Aspekte werden in der Zielsetzung hervorgehoben: 1. Der Theologiestudent muß die Lehre aus den Quellen schöpfen... 2. er muß die Lehre geistig durchdringen... 3. er muß sie für sein eigenes Leben fruchtbar machen... 4. er soll sie für die anderen studieren, so daß er sie den Menschen seiner Zeit und Umwelt im Dienst des Wortes mitteilen kann“ (342).

Noch schwieriger als die Priesterausbildung war es, die christlichen Erziehungsfragen weltweit zu behandeln. Darum beschränkt sich das Konzil auf eine „Erklärung über die christliche Erziehung“ (357 bis 404), die in 12 Artikeln allgemeine Grundsätze aufstellt. Diese sollen nach dem Konzil von einer speziellen Kommission vertieft und entfaltet und von den Bischofskonferenzen den besonderen Notwendigkeiten der einzelnen Nationen angepaßt werden. Einleitung und Kommentar sind eine internationale Gemeinschaftsleistung, für die Bischof Pohlschneider (Aachen) seinen 11 Mitarbeitern dankt (358).

Die folgende „Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen“ umfaßt nur wenige Seiten (5 Art.), kann aber in ihrer Bedeutung nicht hoch genug veranschlagt werden. Johannes Oesterreicher, Direktor des Instituts für Jüdisch-Christliche Studien, Seton-Hall-Universität, USA, verfaßte die kommentierende Einleitung (406–476) mit Vorgeschichte und Textgeschichte, die sich so spannend liest wie ein Roman. Angefügt sind drei Exkurse: Über den Hinduismus (Papali, Rom), über den Buddhismus (Dumoulin, Tokyo) und über die Muslim (Anawati, Kairo). Wer nur ein wenig Einblick nimmt in diesen schier unlösbar Knäuel schwierigster Fragen wird dem Satze zustimmen: „Die abendländischen Christen müssen sich mit unermüdlicher Geduld wappnen und aus dem Glauben leben, der Berge versetz“ (487).

Die „Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung“ (497–583) ist schon durch ihren Titel als hervorragendes Dokument gekennzeichnet. Sie wurde drei Bearbeitern anvertraut: Joseph Ratzinger (Tübingen) zeichnet für Einleitung, Vorswort, 1. Kapitel (Offenbarung), 2. Kapitel (Weitergabe der Offenbarung) und 6. Kapitel (Hl. Schrift im Leben der Kirche); Alois Grillmeier (Frankfurt a. M.) liefert die Textentwicklung und die Exegese des 3. Kapitels (Inspiration und Auslegung der